

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3709/87 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1987

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1475/86⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden
Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den
Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses
Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der
gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungs-
preis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß
Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommis-
sion vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatz-
betrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirt-
schaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1527/73⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen
dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die
Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu
anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen
dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein
zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen
Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststel-
lung der durchschnittlichen Angebotspreise für Erzeug-

nisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von
geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln
davon zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die in den
Anhängen bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der
dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom
23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽⁵⁾ wurde
eine neue Kombinierte Nomenklatur eingeführt, die ab 1.
Januar 1988 gilt, den Erfordernissen des Gemeinsamen
Zolltarifs sowie der Außenhandelsstatistik der Gemein-
schaft gerecht wird und an die Stelle von NIMEXE tritt.
Es sollten deshalb die Code der Kombinierten Nomen-
klatur sowie die entsprechenden Zusatzbeträge angegeben
werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75
vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die

— in Anhang I für den Zeitraum vom 14. bis 31.
Dezember 1987 einschließlich,

— in Anhang II ab 1. Januar 1988

genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben
Verordnung in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

ANHANG I

Zusatzbeträge für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von lebendem und geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln davon

		(ECU/100 kg)	
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag	Bezeichnung der Einfuhren
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :		
	B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) :		
	I. entbeint :		
	b) von Truthühnern	10,00	Ursprung : Brasilien, Ungarn, Israel, Jugoslawien
	c) von anderem Geflügel	20,00	Ursprung : Brasilien, Ungarn, Jugoslawien
II. nicht entbeint :			
d) Brüste und Teile davon :			
3. von anderem Geflügel	20,00	Ursprung : Ungarn, Jugoslawien	
g) andere	30,00	Ursprung : Ungarn, Brasilien, Rumänien, Jugoslawien	

ANHANG II

Zusatzbeträge für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von lebendem und geschlachtetem Geflügel sowie Hälften und Vierteln davon*(ECU/100 kg)*

KN-Code (*)	Bezeichnung der Einfuhren (1)	Zusatzbetrag
0207 39 11	01	20,00
0207 39 21	02	20,00
0207 39 25	03	30,00
0207 39 31	04	10,00
0207 41 10	01	20,00
0207 41 41	02	20,00
0207 41 71	03	30,00
0207 42 10	04	10,00

(*) Siehe Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 (ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1).

(1) Ursprung:

- 01 Brasilien, Ungarn und Jugoslawien,
- 02 Ungarn und Jugoslawien,
- 03 Ungarn, Brasilien, Rumänien und Jugoslawien,
- 04 Brasilien, Ungarn, Israel und Jugoslawien.